

Finanzamt Bremen-West Postfach 10 57 29 28057 Bremen

Herrn
Christoph Biermann
Friedrich-Ebert-Str. 130
28201 Bremen

Auskunft erteilt: Frau Buchholz
Zimmer 330
Telefon: (0421) 361-95941
Telefax: (0421) 361-96205
Email: Angelika.Buchholz@Finanzamtwest.bremen.de

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens:
Aktenzeichen / Steuernummer **73-125-03810**
(bitte bei Antwort angeben)

Bremen, 07.08.2008

**Freistellungsbescheinigung zum Steuerabzug bei Bauleistungen gemäß
§ 48 b Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG)**

-Zweitschrift-

Herrn	Sicherheits-Nummer: 08559583
Name: Biermann	Vorname: Christoph
Rechtsform: Einzelunternehmer -Holz- u. Bautenschutz-	
Anschrift: Friedrich-Ebert-Str. 130, 28201 Bremen	

wird hiermit bescheinigt, dass der Empfänger der Bauleistung (Leistungsempfänger) von der Pflicht zum Steuerabzug nach § 48 Abs. 1 EStG befreit ist.

- Diese Bescheinigung gilt vom 01.01.2007 bis zum 31.12.2008
 Diese Bescheinigung gilt für Bauleistungen (Ort und Gewerk)

für den Leistungsempfänger (Firma/Name, Anschrift)

- bis zum Abschluß der Arbeiten
 bis zum

Wichtiger Hinweis:

Diese Bescheinigung ist dem Leistungsempfänger im Original auszuhändigen, wenn sie für bestimmte Bauleistungen gilt. Ist die Bescheinigung für einen Zeitraum gültig, kann auch eine Kopie ausgehändigt werden. Das Original ist mit Dienstsiegel, Unterschrift und Sicherheits-Nummer versehen.

Der Leistungsempfänger hat die Möglichkeit, sich durch eine Prüfung der Gültigkeit der Freistellungsbescheinigung über ein eventuelles Haftungsrisiko Gewissheit zu verschaffen. Diese Prüfung kann durch eine Internetabfrage beim Bundeszentralamt für Steuern (www.bzst.de) erfolgen. Dazu werden die Daten beim Bundeszentralamt für Steuern gespeichert und bei einer Internetabfrage dem Leistungsempfänger bekannt gegeben. Bestätigt das Bundeszentralamt für Steuern die Gültigkeit nicht oder kann der Leistungsempfänger eine Internetabfrage nicht durchführen, kann er sich durch eine Nachfrage bei dem auf der Freistellungsbescheinigung angegebenen Finanzamt Gewissheit verschaffen. Das Unterlassen einer Internetabfrage beim Bundeszentralamt für Steuern oder einer Nachfrage beim Finanzamt begründet **für sich allein** keine zur Haftung führende grobe Fahrlässigkeit.

Die Befreiung von der Pflicht zum Steuerabzug gilt für Zahlungen, die innerhalb des o.g. Gültigkeitszeitraumes und/oder für die o.g. Bauleistungen geleistet werden. Die Aufrechnung (Verrechnung) des Leistungsempfängers mit Gegenansprüchen gegenüber dem Leistenden steht einer Zahlung gleich.

Der Widerruf dieser Bescheinigung bleibt vorbehalten.

Im Auftrag



Dienstgebäude:
Haus des Reichs
Rudolf-Hilferding-Platz 1
28195 Bremen
Nachbriefkasten:
Richtweg 25

Besuchszeiten:
Zentrale Information u.
Annahme (ZIA; Zi: 100)
Mo, Do 8-18, Di, Mi 8-16,
Fr 8-15 Uhr

Übrige Stellen
telefonisch erreichbar:
Mo -Do 9 - 15 Uhr
Fr 9 - 13:30 Uhr

Konten der Finanzkasse
Deutsche Bundesbank Fil. HB BLZ 29000000 Konto 2900 1514
Sparkasse Bremen BLZ 29050101 Konto 109 0638